

«WIR EHEMALIGEN»

seit 1913

Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler von Grosshöchstetten

STATUTEN

1 NAME, SITZ, ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen «Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler von Grosshöchstetten» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grosshöchstetten.
- 1.2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler von Grosshöchstetten sowie die Pflege und Förderung der Beziehungen aus der Schulzeit und die bestmögliche finanzielle Unterstützung der Schule zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder sind ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Grosshöchstetten.
- 2.2 Ebenso können Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie andere Personen, denen das Wohl der Schule am Herzen liegt, als Mitglieder aufgenommen werden, dies durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- 2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem freiwilligen Beitritt nach Abschluss der Schule. Die Mitglieder werden in loser Folge über Vereinsgeschehen und Belange der Schule informiert.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
- 2.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
- 2.6 Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3 ORGANISATION

3.1 Organe des Vereins:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

3.2 Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise alle 5 Jahre statt, sofern sie nicht ein anderes zeitliches Intervall beschliesst.
- Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes.
- Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand auf postalischem oder elektronischem Weg mit schriftlicher Einladung und Traktandenliste an die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus einberufen.

3.2.1 Zuständigkeit

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder

3.2.2 Vorsitz, Protokoll

- Die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung.
- Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

3.2.3 Wahlen und Abstimmungen

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist ausgeschlossen.
- Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsvorsitz den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten, welche eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einer Mehrheit der Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

3.3 Vorstand

- Zusammensetzung:
Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Sekretariat
 - Finanzen
 - Eine Vertretung der Lehrerschaft sowie bis zu 2 Beisitzerinnen, Beisitzern
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann austretende Mitglieder jederzeit ersetzen oder zusätzliche Mitglieder aufnehmen, dies unter Vorbehalt der Wahl durch die nächste Vereinsversammlung.

3.3.1 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

3.3.2 Zuständigkeit

- Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere wacht er über die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
Zeichnungsberechtigt sind:
- Präsidium bzw. Vizepräsidium kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes
- Die für die Finanzen beauftragte Person kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes
- Die für die Finanzen beauftragte Person ist zuständig für das Rechnungswesen.
- Die für das Sekretariat beauftragte Person führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt administrative Arbeiten.

3.4 Rechnungsrevision

- Die beauftragten Personen prüfen die Finanzen sowie die Rechnungsführung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 FINANZIELLES

4.1 Mitgliederbeiträge

- Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.
- Die Mitgliederbeiträge dienen einerseits zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins sowie andererseits zur Finanzierung der in Punkt 1.2 aufgeführten Zweckbestimmungen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln sämtlicher an der Vereinsversammlung anwesender Mitglieder.
- Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Schule zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

5.2 Statutenänderung

Änderung und Ergänzung dieser Statuten erfolgt durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln sämtlicher an der Vereinsversammlung anwesender Mitglieder.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. November 1985.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 25. März 2022

Der Präsident



Der Vizepräsident

